

n. 99, 46.

II

Y 6
374

Des
Von Ihro Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen, ꝛc.

gnädigst confirmirten
geringen doch wohlgemeynten

Wittben- = Versorgung-
Beitrags,

in XLVIII. S. S.

bestehende und beliebte
Conventional- Articul.

Freyberg,

gedruckt bey Samuel Friedrich Barthel.

1766.

Receptions-Schein.

No. 20.

Neun Groschen Einkauf, und — Thlr. — gr. vor
— Jahre à 3. gr.

sind von Tot: tit: Anna Johann Friedrich
Klopphau, Kogler, Kallha Ben
Nach Tschirbau,

bey Eintritt in die gnädigst confirmirte geringe doch wohlge-
meynte Wittben Versorgungs- Beytrags- Societät, dato
baar bezahlet worden. Ueber deren richtigen Empfang hier-
mit quittiret wird. Sigl. Freyberg den 25. Aug. 1766.



Johann Michael Schmidt,
Vorsteher und Cassirer.

Johann Christian Christiani,
Cassen-Vorsteher und Rechnungs-
führer.

Ludewig Friedrich Hammer,
Cassen-Vorsteher und Collecteur.

S In Xaverius, von S. Ottes
Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen
und Litthauen, Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Land-
Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, auch Ober-
und Nieder Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr
zu Ravenstein, &c. der Chur Sachsen Administrator,
in Vormundschaft Unseres freundlich geliebten Herrn Vete-
ters, des Chur Fürstens Friedrichs Augusts
Ldd. für Selbte, Dero Erben und Nachkommen
thun kund: Daß Wir auf Unserer lieben getreuen, des
Raths zu Freyberg, erstatteten unterthänigsten Bericht,
von Ioden hujus, die zum Behuf der von einigen
Membris daselbst zu errichtenden Wittben Versor-
gungs-Beytrags-Cassa abgefaßten Articul, welche
Uns untern dato den 25. Augusti currentis anni
in originali vorgetragen, und davon vidimirte Ab-
schrift

schrift bey hiesiger Canzley behalten worden, bestätigt
haben; Confirmiren ratificiren und bestätigen auch
dieselben in ieziger Administration, und, wie obbe-
rührt, von Vormundschafts wegen, hiermit und in Krafft
dieses, und wollen, daß solchen in allen und ieden Punkten,
Clauseln, Inhalt und Meinungen nachgegangen, und
darwieder nicht gethan noch gehandelt werde; Jedoch Sr.
Lbd. Dero Erben und Nachkommen an Ihren hohen
Landes Fürstlichen Regalien, und Gerechtigkeiten, wie
die Mahmen haben mögen, auch sonst männiglich an sei-
nen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit dem zu
Ende aufgedruckten Chur Fürstlich Sächsischen Canzley
Secret besigelt, und geben zu Dresden am 30. Octobr.
1766.

(L.S.) Hannß George von Poigk.

Gottl. Benedict Lochmann. s.



I. N. I.

Sunter die löblichsten Veranstaltungen eines jeden Zeit-Alters, so wohl bey Völkern, welche den alleinigen Gott Himmels und der Erden mit frommer Demuth verehret, als bey Nationen, deren Gottesdienst, weil er mit Finsterniß umnebelt, dem HERRN ein Greuel war, ist die Vorsorge vor ein ehrlisches Begräbniß zu zehlen; Und sowohl jene heilige Schrift-Stellen, welche uns den Kauf eines Begräbnißes Abrahams, des Vaters aller Gläubigen, bey dem heydnischen Fürsten Ephron, ingleichen das köstliche Leichen-Begängniß Jacobs aus Egypten nach Canaan, ferner die Verordnung seines Sohnes Josephs, wie es mit seinem Körper zu halten, und anderer Heiligen des alten Bundes beschreiben, welche Vorsorgen unser Heiland gleichsam besonders geheiliget, da er in einem zum Voraus besorgten Grabe des noch lebenden Josephs, nach vollendeten grossen Werk der Erlösung, seine Ruhe genommen, als auch die mit grossem Kosten ausgeführten Funeralia derer Heyden, wovon uns derer selben Poeten Nachricht geben, beweisen solches klärllich.

Ob nun wohl dergleichen kostbare und in die Augen fallende Leichen-Gepränge in unsern aufgeklärten Zeiten größtentheils abgeschaffet worden; so kann doch unsere Beerdigung statt jener sinnlichen nicht ohne sittliche Ceremonien und damit verbundene Unkosten besorget werden.

Gleichwie aber hierdurch vielmahls hinterlassene arme Wittben, in Ermangelung des erforderlichen wenigen Geldes zu denen hierzu nöthigen Requiritis, eher, als über das Ableben ihrer Ehe-Genossen, Thränen zu



zu vergiessen bewogen werden; Als haben nachstehende Herren und Interessenten, in Erwegung solcher Nothwendigkeit, einmüthlich resolviret, eine aus Churfürstl. Dienern, Litteratis, Bürgern, Berg- und Hütten-Leuten bestehende Societät unter sich zu errichten, und einem sogenannten Geringen doch Wohlgemeynten Wirtben-Verforgungs-Vertrag ausfündig zu machen, wodurch denen zum Theil bedrängten Thrigen, bey dem Verlust ihres geliebtesten Ehe-Consortens und resp. Vaters, beydes zu Erlangung eines honetten Begräbnisses, als auch ihrer eigenen Bedürfnisse, ein convenabler und proportionirlicher Zuschuß und Beysteuer zustießen möge: Und haben dahero nachstehende Compactata unter einander errichtet, wie folget:

Art. I.

Soll diese Societät aus 300. Membris, excl. derer Eheweiber und derer Expectanten bestehen, welche und zwar beydes, Mann und Frau

- 1) Ohne Unterscheid des Ranges, jedoch eines guten Rufes und exemplarischen Lebens-Wandels, ferner
- 2) an dem Tage der würllichen Reception gesunder Leibes-Constitution, auch
- 3) Evangelisch-Lutherischer Religion bis an ihr Lebens-Ende zugehan, sowohl
- 4) bey dermaliger Aufriehung nicht über 45. oder höchstens 50. Jahr, nach completirten Numero aber fernerhin nicht über 30. bis höchstens 34. Jahre seyn sollen; Jedoch letzteres anderergestalt nicht zu acceptiren, als wenn wider alles Verhoffen es an Expectanten ermangeln möchte; Solchen exaltirenden Falls aber ein Expectante das 31. 32. 33. und 34ste Jahr, über den gesetzten ordinairn Einkauf, jedes mit 3. gr. zu vergüthen hat. Daferne hingegen ein oder der andere, währendder Expectanz-Zeit, ein oder mehrere Jahre über nur benanntes 34stes Jahr zurücke gelegt; so hat derselbe bey würllicher Einrückung vor jedes annoch besonders 6. gr. ad Cassam zu erlegen; Welches alles auch ratione seiner habenden Ehe-Consortin zu verstehen ist.

Uebrigens



Uebrigens mögen selbige sich allhier in Freyberg oder auswärtigen Orten hiesiger Chur-Sächsl. Lande befinden, auch verehlichten oder ledigen und unverehlichten Standes seyn.

Art. II.

Wer nun in diese Societät, als ein nach vorherstehenden Requisite qualificirtes Membrum oder Expectante recipiret werden will, erleget ordentlicher Weise jeso, und künftig pro accessu

Neun Groschen,

worvon dann 8. gr. der Cassa berechnet, der übrige 1. gr. aber denen Vorstehern und Cassen-Officianten, als Inventoribus vor ihre hierbey angewandte Bemühungen, Zeit-Verlust und Versäumniß billig überlassen wird. Hiernächst

Art. III.

Hat demahlen ein zu recipiren seyn wollendes Membrum sowohl vor sich, als dessen Ehe-Consortin, welches das 45ste Jahr bereits zurückerleget, vor jedes derer darauf folgenden Jahre bis auf das 50ste inclusive, oder in Zukunft nach einmal completer Gesellschaft, das 31. 32. 33. und 34ste bey Vermeidung der in Art. 42. darauf gesetzten Strafe des dupli, über noch besondere 1. Thlr. 8. gr. auch nach Befinden der gänzlichen Exclusion

Drey Groschen

zu erlegen. Ueberdies

Art. IV.

Hat noch ein recipirtes Membrum bey jeden in der Gesellschaft sich ereignenden Todes-Falle, es sey ein Ehemann, oder dessen Eheliebste, innerhalb 48. Stunden, auf das längste, nach vorhero von dem Societäts-Cassen-Vorsteher und Collecteur hiervon gegebenen Benachrichtigung

Zwey Groschen 3. Pf.

an selbigen gegen Quittung abzugeben oder zu überschieken. Worvon denn die 2. gr. zu Bestreitung des geordneten Begräbniß-Beneficium, oder



oder resp. des ausgelegten Wittben-Gehalts anzuwenden; Die 3. pf. hingegen denen Callen-Vorstehern, vor ihre hierbey jedesmahlen habende Bemühung und Collectur billig zu überlassen sind. Und endlich

Art. V.

Conferiret man bey existirender Wittben-Steuer Monathlich vor jede Wittbe annoch

Einen Pfennig

welcher zuerspahrung mehrerer Unkosten, von jedwedem Membro bey einem erfolgten Todes Falle quartaliter gegen Obittung mit eincolli-giret werden soll.

Art. VI.

Dargegen hat sich resp. der hinterbleibende Wittber, Wittib, Kinder und Erben nach denen unten gesetzten Fällen eines Beneficii à Fünff und Zwanzig Thaler, oder Zwölff Thaler 12. gr. nebst einer jährlichen Wittben-Aussteuer, à 8. Thlr. 16. gr. Fehen Thlr. 20. gr. oder 13. Thlr. coeteris paribus gewiß zu gewärtigen.

Art. VII.

Damit auch alles in gehöriger Ordnung erhalten werden möge; So soll dieses Institutum pium durch Drey Seniores, so anbey resp. Callirer und Rechnungsführer und zugleich würcklich Membra Societatis mit constituirten, auch alle prästanda gleich andern Membris dahero mit zu prästiren haben, und zwar Nahmentlich durch

- 1) Herr Johann Michael Schmidten, Churfürstl. Berg-Geschworne, als Vorstehern und Callirern, ferner
- 2) Herr Johann Christian Christiani, Churfürstl. Sächsl. Gewercken Probierer, als Callen Vorstehern und Rechnungsführern und dann
- 3) Herr Ludewig Friedrich Zammern, Hochzeit und Grabesbittern, als Callen-Vorstehern und Collecteur

dirigiret, das Directorium auch Ihnen, als Inventoribus dieser löbl. Societät, ohne Ueberzeugung eines unverhofften besondern Vergehens, ad
dies

dies vitæ, wiewohl ohne alle Consequenz auf ihre Successores in officiis, welche in futurum nach deren Ableben, jedesmahl bey denen Jahres-Conventen, von denen sämtlichen Herren Interessenten und resp. membris, per vota majora zu erwählen sind, überlassen werden.

Art. VIII.

Die Officia vorherbenannter Directeurs aber bestehen in folgenden. En general sind dieselben verbunden, einem jeden recipirten Membro, nach von ihnen entweder in Person, oder durch einen hierzu besonders legitimirten Mandatarium erfolgter Unterschrift dieser Compactatorum, einen Reception-Schein, und resp. Quittung unter ihrer Hand auszustellen, sowohl von denen Erben eines Defuncti Membri Societatis die in Art. 14. et 16. erforderlichen Notificationes und Legitimationes, als Todten-Scheine, Tauf-Zeugnisse oder andere beglaubte Attestata in forma probante anzunehmen. Hiernächst, ohne Ansehen der Person, auf genaue und striete Befolgung dieser Gesetze gute Absicht zu haben, und, daß alles in behöriger Ordnung erhalten werden möge, alle mögliche Sorge zu tragen; Ueber-Einnahme und Ausgabe aller zur Cassa gehörigen Gelder und deren richtige Berechnung zu halten; Und, daß letztere, die Jahres-Rechnung nehmlichen, Vier Wochen vor den alljährlich zu haltenden Convent, dem Herrn Deputato Societatis, zur Examination, Iustification, und völligen Berichtigung communiciret werde, zu veranstalten, und überhaupt der ganzen Societät Nutzen, besten Wissen und Vermögen nach, jederzeit befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten zu helfen: Inmassen Ihnen dann auch hiermit, und Kraft dieses, ausdrücklicher Auftrag dahin geschieht, alle dieser Societät zum Besten gereichende und bis zum ordinären Jahres-Convent keinen Verzug leidende Vorfällenheiten, mit Zuziehung des von der Societät hierzu denominirten Herrn Deputati zu berichtigen. So viel aber diejenigen Sachen, so von mehrerer Wichtigkeit, und sogleich nicht zu übersehen sind, sowohl was zweifelhaftes und in denen Compactatis unerörtert gebliebene Fälle betrifft, so sich bey Recipirung eines Membri, oder dessen Exclusion- item bey dem passu legitimationis ereignen möchte, auf den nächsten General-Convent zur Entscheidung in pleno gelangen zu lassen. Anlangende hiernächst

B

Art. IX.



Art. IX.

Das Officium des Vorstehers, als Cassiers in specie, welcher jedesmahl ein in hiesiger Stadt oder Chur-Sächsischen Landen mit Immobiliibus angelegenes Membrum Societatis, und in Ansehung, daß Ihme die völlige Cassa anvertrauet wird, wegen treulicher Verwahrung und Administration derer aniezo und künftig darein kommenden und befindlichen sämtlichen Gelder, Documenten und Urkunden der ganzen Societät mit seinen sämtlichen Vermögen, beweg- und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen, soviel hierzu vonnöthen, zu haften, und Sich gegen Selbige dieserhalb schriftlich zu reverfieren gehalten seyn soll, (inmassen derselbe, solches zu thun, sich hiermit ausdrücklich verbindlich machet,) so hat solcher die ihm anvertrauete Cassa treulich zu verwahren, und vornehmlich dahin zu sehen, daß sämtliche jegige und zukünftige Einkaufs- und Expectanten-Gelder, Leichen-Steuern, Dispensations- Straf- und andere Gelder in guten und gangbaren Münz-Sorten richtig ein und ad Cassam gebracht, über deren richtigen Empfang von Ihme behörig quittiret, so wohl das, nach Beschaffenheit derer Erb-Fälle, davon zu entrichtende Beneficium und Wittben-Steuer, praelitis praelandis, behörigen Orths, gegen richtige Quittung ohne Anstand ausgezahlet werde; Als worüber er, zu Fertigung der jedesmahligen Jahres-Rechnung, ein richtiges Manuale über Einnahme und Ausgabe hält, und darinnen: Von wem er die Gelder erhalten? auch an wem er solche wieder ausgezahlet habe? ordentlich und umständlich annotiret. Was ferner

Art. X.

Das Officium des Rechnungsführers und Mit-Vorstehers concerniret; so hat unter andern derselbe die eingegangenen und davon wieder ausgezahlten Gelder ebenfalls in sein Journal und Haupt-Buch ordentlich einzutragen, hierüber accurate Jahres-Rechnungen jedesmahl zu fertigen, und mit Beendigung des Jahres zu schließen: solche sodann dem per vota majora eligirten Herrn Deputato zur Defectirung oder Approbation zuzustellen. Ferner führet derselbe ein ordentliches Stamm-Register oder Liste, wobey die Namen derer Herren Membrorum, und deren Ehe-Genossen, nach ihren Character und Familie, sowohl der Tag ihrer Reception, Alters, wesentlichen Wohnung und Ablebens, ordentlich angemerket zu befinden; Auch führet er ein anderweites Expectanten-Register, ist ferner bey der Einnahme und Ausgabe gegenwärtig; Hat noch weiter die

Dvitz

Quittungen über Leichen- und Wittben- Steuern und zwar erstere bey jedem Vorfalle, letztere aber quaraliter zu fertigen und dem Cassirer zur Unterschrift auszuhändigen, ingleichen die gefertigte und von ihm mundirte Jahres-Rechnung, bey dem ordinairen Jahres-Convent in pleno abzulesen, und nach erfolgter völligen Inlification derselben, dem Cassirer zur verwahrlichen Beylegung zu übergeben. Ubrigens nebst denen andern Vorstehern die Standesmäßige Beerdigung eines hieselbst ohne Erben verstorbenen Membri besorgen zu helfen. Endlich bestehet

Art. XI.

Das Officium des Cassen-Vorstehers und Collecteurs darinnen, daß er, wie der Rechnungsführer, ein ordentliches Stamm-Registër oder Liste führe, worbey die Nahmen derer Herren Membrorum und deren Ehegenossen nach ihrem Character, sowohl der Tag ihrer Reception, Alters, wesentlichen Wohnung und Ablebens, ordentlich angemerket zu befinden; Bey der Einnahme und Ausgabe gegenwärtig sey, die bey der Societät, sowohl in Conventu generali, als extra demselben sich ereigende Vorfällenheiten, Dubia und Conclusa fleißig registriren, auch darüber ein richtiges Protocoll halte; Nebst denen übrigen Vorstehern, in allen obbeschriebenen und andern zur Avantage einer löblichen Societät erreichenden Fällen deren Bestes suchen und befördern helfe; Ferner hat selbiger die nöthige Convocation derer Membrorum zum ordinairen Jahres-Convent, als wovon derselbe jedesmahl 1. Thlr. ex Cassa besonders erhält, und alles dasjenige, was ihm nach Inhalt dieses und Art. 19. 33. 38. 39. et 47. auch sonst allenthalben zu thun obliegt, und dem besten der Societät beförderlich ist, treulich zu verrichten; Insbesondere aber die zur Beerdigung ex Cassa zu erhebenden Beneficia an derer Defunctorum Erben oder sonst angewiesenen Orthes richtig zu extrahiren; Die von denen contribuirenden Membris colligirte Einkünften binnen 8. Tagen ad Cassam einzurechnen, auch soviel an ihm und möglich ist, keine Reste aufwachsen zu lassen. Conniviret ein Cassen-Vorsteher dem andern in dessen Obliegenheiten zu E. löblichen Societät Nachtheil, so haben einer vor dreye und dreye vor einen, solche facta und neglecta zu vertreten, worzu sie sich hierdurch ausdrücklich verbindlich machen.



Art. XII.

Sollten etwa besondere Vorfällenheiten einen oder andern extraordinären Convent erfordern; (wornit doch eine löbl. Societät möglichst zu verschonen) so wird vor sothane Individual Convocation, gleichwie bey dem ordentlichen Jahres-Convent, jedesmahl 1. Thlr. ex Cassa bezahlet und in Rechnungs-Ausgabe passirlich gebracht.

Art. XIII.

Um aber sämtliche Vorstehere und Cassen-Officianten, theils zu desto genauerer Befolgung ihrer Obliegenheiten zu verbinden, theils Sie in deren mühsamen Officiis einigermaßen zu soulagiren; So soll Ihnen ein ex Corpore Societatis, per plurima eligirter Deputatus, worzu denn dermahlen

Tit. Herr Johann Andreas Scheidhauer, Churfürstl. Sächsl. Bergmeister allhier zu Freyberg.

mit dessen Einwilligung von denen Membris beleet worden ist, adjungiret werden; Solcher auch so lange es der Societät, und Ihm selbst gefällig ist, darbey verbleiben.

Art. XIV.

Ratione Officii hat dieser Herr Deputatus die von dem Rechnungsführer, allezeit Vier Wochen vor dem Jahres-Convent, Ihm zu extradirende Jahres-Rechnung genau zu examiniren, und mit denen von Ihm vorher authorisirten Belegen zu conferiren; Derer ermanglenden Belege Edition zu suchen, und solchermaßen die Justification solcher Rechnungen zu procuriren, und darüber zu quiren. Die Cassa nach Befinden, ein, zwey oder mehrmahlen des Jahres zu revidiren, sowohl vor die Erhaltung der Societät ein wachsames Auge zu haben. Was etwa nomine Societatis zu proponiren seyn möchte, bey dem Jährlichen oder andern extraordinären Conventen zur Entscheidung vorzutragen; Besonders die von denen in numerum Societatis recipiret seyn wollende Persohnen zu produciren; Die Tauf-zeugnisse, Todten-Scheine, und andere erforderliche, auch von denen Cassen-Officianten Ihm zu producirende Original Legitimationes vor würllicher Reception

ception und Inſcription, auch Auszahlung der Aussteuer, mittelst seiner eigenhändigen Signatur und Vidimus zu authorisiren; Die extra Conventum generalem etwan sich ereignenden Vorfällenheiten, mit denen Vorstehern in Deliberation zu ziehen, und solche mit denenelben entweder gemeinschaftlich debattiren, oder deren endliche Entscheidung bis zum jährlichen General- oder extraordinairn Convent auszusetzen. In Summa allenthalben und jederzeit der Societät Bestes möglichster maassen, Seinem besten Wissen und Gewissen nach, zu beobachten; Vor welche Seine Bemühung dann Ihme bey dem ordentlichen Jahres-Convent

Vier Thaler,

ex Cassa zu einem Honorario gezahlet werden soll.

Art. XV.

Damit nun aber die eingegangenen Gelder, nicht mit allzugrosser Incommodität des Cassiers in behörige Sicherheit möchten gebracht, und verwahrlich beygelegt werden können; So hat man von denen ad Cassam gebrachten Geldern, eine Feuerfeste mit tüchtigen Bändern und zwey diversen Haupt-Schlössern versehene Cassa von starken Eisen-Bleche angeschaffet; Auch einem jeden derer Mit-Vorstehere einen Schlüssel davon anvertrauet; die Cassa selbst aber dem Cassirey überlassen; so, daß mithin ohne Concurrenz sämtlicher Vorstehere, die Cassa nicht zu eröffnen stehet.

Art. XVI.

So viel nun hiernächst dem ordentlichen Jahres-Convent betrifft; so soll hierzu jährlich

das Fest Mariä Verkündigung,

fest und ausgeset seyn; An welchem Tage sämtliche Membra Societatis entweder in Person, oder per Mandatarios sich versammeln; Da Ihnen dann von denen Vorstehern die Jahres-Rechnung über Einnahme und Ausgabe vorgeleget, und zwar durch den Rechnungsführer deutlich vor- und abgelesen, abgeschlossen, und solche von dem Herrn Deputato, nomine der Societät, justificiret und quittiret wird. Hiernächst werden auch sämtliche sich ercianet habende Casus dabii denen Herren Membris proponiret, und wo annoch nöthig per plurima entschieden; Auch endlich die



Diejenigen, so in die Societät, als Membra oder Expectanten recipiret werden wollen, öffentlich inscribiret. Würde auch ein oder das andere Membrum, bey Ablefung der Rechnung oder sonst etwas gegründetes zu erinnern belieben, inmassen es Ihnen zu thun frey stehet; so soll es hierauf mit gehöriger Antwort versehen, und so es sich damit nicht beruhigen zu können vermeynen sollte, das Gravamen auch sonst von Erheblichkeit wäre, per vota majora erörtert, und sothanen Schlüsse, sub poena Exclusionis, auf keinerley Weise weiter widersprochen werden. Den Locum dieses zu haltenden Jährlichen Convents aber, wird man jeden Individuo jedesmahl Acht Tage zuvor, durch den Cassen-Vorsteher und Collecteur notificiren. Und weilien sowohl vor, als bey jeden in Zukunft zu haltenden jährlichen Haupt-Convente, die Cassen-Vorsteher und Officianten besondere Bemühung und Versäumniß haben; so soll denenselben zusammen, wie bey allen andern dergleichen Societäten gewöhnlich ist ein Honorarium von Drey Thalern alljährlich dafür in Rechnung passirlich zu bringen erlaubet seyn.

Art. XVII.

Im Fall aber jemand auffer vorgedachten ordentlichen Jahres-Convente sich entweder als ein Membrum oder Expectante bey dieser Societät inscribiren zu lassen gesonnen; Hat er sich bey denen Cassen-Vorstehern anzugeben; Anbey aber denenselben wegen Ihrer aufferordentlichen Zusammenkunft und Bemühung über den ordentlichen Einlauf derer 9. gr. annoch besonders 6. gr. zu erlegen, so ad Cassam nicht zu bringen sind.

Art. XVIII.

Verstirbt denn ein Vorsteher oder Cassen-Officiant; so haben dessen hinterbliebene Erben, über den Genuß des ihm, als einem Membro Societatis zufallenden Beneficii, auch noch diese Accidentien, so dem Herrn Defuncto bey dessen Lebzeiten ausgesetzt gewesen, so lange sich zu erfreuen, bis auf den ordinären Jahres-Convent ein anderer Officiant per majora erwählet worden; Und werden immittelst dessen Vices durch ein hierzu tüchtiges von beyden übrigen Officianten und dem Herrn Deputato ad interim eligirtes Membrum Societatis bis dahin ex Officio übertragen.

Art.

Art. XIX.

Bey sich allhier ereignenden Todes-Falle nun, so haben des Defuncti
 oder Defunctæ Erben sothanen Todes-Fall dem Collecteur so fort wiss-
 send zu machen, der denn solchen ohne Anstand seinen Mit-Officianten
 hinterbringt, auf daß von Ihnen zusammen, daß Nöthige alsobald
 berichtet, die Legitimationes nach Befinden denen Erben abgefordert,
 auch das darnach zu regulirende Beneficium Ihnen, innerhalb 24. Stun-
 den, von Zeit erlangter Notiz, gegen Ausstellung einer nach dem, denen
 Compactatis angefügten Formular eingerichteten, und cum resp. Tutore
 vel Curatore unterschriebene Quittung, ex Cassa entweder unmittelbar
 ausgezahlt, oder durch den Cassen-Vorsteher und Collecteur, ohne etwas
 dafür zu prärendiren (es wäre denn, daß diesen von denen Percipien-
 ten ein freywilliges Gratial gegeben werden wollte) zugestellet werden
 könne. Jedoch da es sich begäbe, daß eines defuncti membri Societatis
 hinterlassene Ehe-Consortia mit keinem Curatore in genere versehen,
 und solcher bey sich ereignenden Todes-Falle nicht sogleich zu erlangen
 wäre; So soll auch eine von Frau Vidua eigenhändig unterschriebene,
 und mit zweyer Membrorum Societatis, als hierzu erbetener Zeugen Un-
 terschrift corroborirte Quittung zur Erheb- und Empfangnehmung des
 Beneficii vor zulänglich zu achten seyn. Auswärtige Percipienten dieses
 Beneficii, oder der denen Wittben ausgesetzten Beysteuer aber, haben
 den beschehenen Todes-Fall ihrem Mandatario- dieser dem Collecteur
 und solcher seinen Mit-Collegen zu hinterbringen, und pro Qualitate
 Cause, oder des sich ereignet habenden Sterbe-Falles, die erforderlichen
 Legitimationes eines beglaubten Todten-Scheines, Tauf-Zeugnisses,
 Tutorii oder Curatorii, Quittung oder anderer Obriakeitl. Attestaten zu-
 gleich mit beyzufügen, und sich dargegen prompter Verabfolgung derer
 Gelder zu gewärtigen; Und werden sodann des andern oder nechst-
 folgenden Tages darauf, von dem Collecteur die gewöhnlichen Einsteu-
 ern derer 2. gr. 3. pf. von jedem Individuo wieder herbey- das Cassen
 Quantum richtig berechnet und ad Cassam gebracht.

Art. XX.

Betrifft denn der existirende Casus mortis eines membri Societatis Ehe-
 Genosin; So hat sich ein allhiefiges Membrum, wie nur gedacht,
 binnert



binnen 24. Stunden, ein auswärtiges aber, sogleich nach erfolgter Be-
richtigung des Passus Legitimationis der unmittelbaren Auszahlung, oder
Überschickung eines Beneficii

à Fünff und Zwanzig Thaler

ohnefehlbar zu versichern.

Art. XXI.

Verstirbt hingegen ein Membrum Societatis selbst, und hinterläßt seine
geliebteste Ehe-Consortin mit oder ohne eheliche Leibes-Erben; so erhält
zwar Frau Vidua zur Beerdigung nur ein Beneficium an

Zwölff Thaler 12. gr.

hat sich aber anbey in denen erstern drey Wittben-Jahren einer noch
besondern Beysteuer von wöchentlich 4. gr. hinsichtlich

Acht Thaler 16. gr.

alljährlich zu erfreuen.

Art. XXII.

Continüiret nun Vidua diese ihre Wittben-Jahre vom Dritten exclusive,
bis in das Sechste inclusive, so erhöht sich auch obgedachtes Benefi-
cium mit dem Eintritt des Vierten Wittben-Jahres bis zum Ablauf
des Sechsten auf wöchentlich 5. gr. mithin jährlich auf

Zehen Thaler 20. gr.

Art. XXIII.

Verrücket denn Vidua auch mit Beendigung des Sechsten Wittben-
Jahres ihren Wittben-Stuhl nicht, und erreichet das Siebende Jahr;
So hat sie sich von solcher Zeit an, und so lange sie, als Vidua, an
Gott im Leben erhält, einer jährlichen Wittben-Steuer

à Drenzehen Thaler

wöchentlich 6. gr. zu gewärtigen: Welche Wittben-Steuer jedoch
nicht eher, als nach Verfluß desjenigen Viertel Jahres, in welchen
maritus

maritus verstorben, und welches jedesmahlen nach denen in Freyberg gewöhnlichen Quartal Wochen, nemlich

Quartal Reminiscere,

Quartal Trinitatis,

Quartal Crucis,

Quartal Lucia,

zu rechnen ist, ihren Anfang nimmt; Die sie denn bey denen Cassen Vorstehern, nach Proportion ihrer Wittben-Jahre, mit Zwey Thaler 4. gr. Zwey Thaler 17. gr. oder Drey Thaler 6. gr. gegen ihre cum Curatore unterschriebene richtige Quittung nach Ablauf jedes weden Viertel Jahres, zu erheben hat. Vorgegen, wenn eine Wittbe, nach Ablauf 1. 2. oder mehrer Wochen eines neu angefangenen Quartals versterben sollte, deren Erben auf solches ganze Quartal die Wittben-Steuer, bey Beendigung desselben, gegen richtige Legitimation und Quittung erhalten.

Art. XXIV.

Beliebte auch die Wittbe eines verstorbenen Membri Societatis weiterhin mit fortzusteuern, wird ihr zwar solches billig zugestanden; Jedoch darf sie bey dem Absterben ihres defuncti mariti das 50ste Jahr ihres Alters (gleichwie die Vidua eines künftigen Membri Societatis das 40ste Jahr) nicht bereit überschritten haben; Gestalten Sie solchen Falls hierzu nicht admittiret werden kann: Und haben sodann, nach ihrem Ableben deren hinterbleibende Erben, sich nebst der ruckständigen Wittben-Steuer annoch des Beneficii derer

Fünff und Zwanzig Thaler

zu versichern.

Art. XXV.

Verstirbet aber eine Wittbe, so post obitum mariti weiter nicht fortgesteuert hat, im 1sten 2dern oder 3ten Jahre nach ihrem Ehemanne, und sind unmundige auch unversorgte Kinder vorhanden, so soll denen selben nicht nur dasjenige Quantum, was ihrer verstorbenen Mutter bey deren Ableben, an wirklicher Erhebung 12. Thlr. 12. gr. Wittben-Gelder annoch ermangelt, sondern auch überdieses bey erfolgten Absterben

Ⓒ

Im



Im Ersten Wittben-Jahre Sechs Thaler,
 Im Andern Wittben-Jahre Fünff Thaler, und
 Im Dritten Wittben-Jahre Vier Thaler,

als ein besonderes Beneficium semel pro semper, gegen richtige Legitimation und Quittung ex Cassa gereicht werden. Hinterlässet selbige aber lauter mündige und versorgte Kinder; so bekommen solche nur das Supplement derer oberwehnten

Zwölff Thaler 12. gr.

Art. XXVI.

Würde auch eine fortsteuernde Wittib, wie ihr denn allerdings frey stehet, zur andern Ehe verschreiten, und eine Person heyrathen, welche die in Art. I. benienten Jahre noch nicht zurück geleyet, Sie selbst auch das 50ste Jahr annoch nicht überschritten hätte; so soll zwar dieser ihr anderer Ehe-Consort zu einem Membro Societatis, vor einem andern Expectanten, willigst recipiret werden: Hätte derselbe aber die in ob allegirten Art. I. gesetzten Jahre nemlich 30. bereits überschritten; so ist selbiger verbunden, vom 31sten Jahre incl. an bis mit dem 45sten jedes Jahr der Cassa mit 3. gr. zu bezahlen: Bey überstiegenen 45sten Jahre aber, wird er weiter gar nicht admittiret; Und darf Sie, da ihr neuer Ehe-Consorte damit continuiret, weiter nicht contribuiren. Hat hiernächst, Falls ihr auch dieser andere Ehemann wieder verstorbe, sich sowohl des bestimmten Jählichen Wittben-Gehaltes, welcher während dieser andern Verehlichung cessiret hat, von neuen hinwiederum zu erfreuen, als auch zum andernmahle des Begräbnis-Beneficii derer 12. Thlr. 12. gr. zu gewärtigen. Jedoch hat sie pro receptione dieses ihres anderweyten Ehe-Consortens, über das ordentliche Quantum des Einkaufs an 9. gr. noch 1. Thlr. 8. gr. zu erlegen. Davon dann 1. Thlr. ad Cassam berechnet werden, 8. gr. aber die Cassen-Vorschere vor ihre Bemühung erhalten.

Art. XXVII.

Gleiche Bewandnis hat es auch bey denen in vorstehenden Articul zum Grunde gesetzten praeluppositis, Falls die Wittbe sich zur drittenmahligen Verehlichung resolviren sollte; Erleget aber über den ordentlichen Einkauf derer 9. gr. statt derer vorgedachten 1. Thlr. 8. gr. diessfalls 2. Thlr.

2. Thlr. 12. gr. davon dann 2. Thlr. der Cassa berechnet werden; die übrigen 12. gr. aber denen sämmtlichen Cassen-Officianten, vorge- dachtermaassen, anheim fallen.

Art. XXVIII.

Würde Sie aber zur Vierten Ehe verschreiten; So cessiret die Re- ception sowohl, als auch das vormahls zu hoffen gehabte Beneficium, nebst der Wittben-Steuer gänzlich, und fällt die von ihr beschehene Einklage irrevocabiler der Cassa anheim.

Art. XXIX.

Gleichmäßige Beschaffenheit und Disposition, wie in Art. præced. 26. 27. et 28. zu befinden, hat es auch verla vice mit denen Wittbern ratione des zu hoffenden habenden Begräbnis- Beneficii derer 25. Thlr. jedoch mit der Erläuterung, daß bey Ableben der dritten Ehe-Consortin, derselbe nur 18. Thlr. 18. gr. erhält: Die übrigen 6. Thlr. 6. gr. aber der Cassa anheim fallen und berechnet werden.

Art. XXX.

Verstirbt denn ein unverschlehtes Membrum, oder ein Wittber der mündige oder unmündige Kinder hinterlässet; So haben letztere oder des Defuncti nächste Anverwandte Sich des Beneficii derer 25. Thlr. sicher zu gewärtigen.

Art. XXXI.

Eines gleichen Beneficii haben sich auch eines ab intestato verstorbenen Membri, welches weder eine Ehe-Consortin, noch eheliche Kinder, wohl aber andere Bluts-Freunde in linea ascendenti vel collateralis hin- terlässet, zu erfreuen.

Art. XXXII.

Verlässet ein Membrum Societatis weder Frau noch Kinder, noch sonst einige Anverwandte und Bluts-Freunde, sondern nur einen Erben ex Testamento, so ein bloßer extraneus wäre; So hat derselbe zum Besten dieser pia Causæ den vierdten Theil des Beneficii à 25. Thlr der Cassa, in vim legati zu überlassen.



Art. XXXIII.

Sollte ein *Membrum Societatis* allhier nicht nur ohne alle Anverwandte und Freunde versterben, sondern auch vielleicht durch einen jähen Zufall außser Disposition gesetzt worden seyn, ein Faveur eines andern seiner guten Freunde ein Testament zu errichten: So haben die Vorstehere vor ein ordentliches Begräbniß behörige Sorge zu tragen; Die Beerdigungs-Spesen mit richtigen Quittungen zu belegen, und den Ueberrest, nach Abzug derer ihnen zu überlassenden 2. Thlr. vor die hierbey gehabte Bemühung, ein Jahr lang in *Cassa* verwahrlich bezubehalten. Im Fall nun binnen Jahr und Tag, à tempore mortis an, zu rechnen, sich jemand zu diesem residuo von des Herrn oder resp. Defuncti Erben meldet, und hierzu behörig zu legitimiren vermag; So ist dasselbe residuum denen Erben, wie billig, abzufolgen: Bey Entstehung solcher beyden Fälle aber, als ein *Legatum piæ causæ* zu consideriren, auch zu denen andern in *Cassa* befindlichen Geldern sodann zu bringen, und zu berechnen.

Art. XXXIV.

Damit nun auch die guten Absichten dieser löblichen Societät um so eher erreicht, und denen armen bedrängten Wittben und Waisen hierdurch geholfen werden möge; So sollen nicht nur die Vorstehere sich des wieder die Absicht unserer errichteten Gesellschaft laufenden Geld-Wegelehens ex *Cassa* blatterdings enthalten, und darinnen keinem einzigen *Membro*, es geschehe unter was Vorwand es immermehr wolle, fügen, sondern jeden vielmehr auf gegenwärtigen *Articul* verweisen, wie denn auch wieder Verabfolgung dieser Beneficien-Gelder keine *Protestationes*, *Inhibitiones*, oder *Arrest-Anlegung*, es geschehe selbige gleich gerichtlich, oder außser Gerichtlich, statt finden: Nicht weniger auch dergleichen Gelder in *Concurs* nicht gezogen werden; Vielmehr alles und jeden Schulden-Anspruches frey seyn und bleiben.

Art. XXXV.

Vorherbenannter Beneficien aber machen sich unwürdig alle diejenigen Mitglieder, deren Ehe-Consorten und Wittben, welche ein unanständiges und böses strafbares Leben führen, aus Desperation gewaltsame Hand an sich legen, oder durch gröbliche Vergehungen durch Recht vor Ehrloß geachtet,

achtet, oder zu noch härterer Strafe gezogen werden: Item, die sich der Ehre ihres defuncti mariti selbst berauben: uneheliche Handthierung treiben; vituperabiliter absentes sind; falsa oder andere grobe Verbrechen committiret haben, und dessen gnugsam überführet, auch durch Special-Inquisition in peinliche Strafe condemniret worden sind, 2c. Woraus denn von selbst folget:

Art. XXXVI.

Daß alle diejenigen, so ex furore oder Melancholia sich selbst entleibet; oder andere facta funesta begangen haben, ihnen aber sonst von hoher Obrigkeit ein eheliches Begräbniß verstattet wird, vor unwürdig dieser Beneficiorum nicht zu achten seyn.

Art. XXXVII.

Ferner wird ein Membrum Societatis eo ipso pro excluso geachtet, sobald es von der Evangelisch-Lutherischen Religion zu einer andern übertritt; Und haben dessen Wittib und Kinder kein Beneficium zu hoffen; Es wird Ihnen auch von denen gethenehen Beyträgen nichts restituiret: Jedoch soll dessen bey der Evangelisch-Lutherischen Religion beharrenden Frau Ehe-Consortin, als Parti innocenti erlaubet seyn, als ein Membrum mit fortzu-steuern; Da denn auch nach ihren Ableben deren Erben das Beneficium eines Membri à 25. Thlr. noch zu statten kommen soll.

Art. XXXVIII.

Daferne nun aber bey Colligirung sowohl derer erforderlichen Leichen- und Wittben-Steuern, wider Verhoffen, ein oder das andere Membrum so saumseelig sich erweisen möchte, daß es auf des Cassen-Vorstehers und Collecteurs Erfordern, die schuldigen Beiträge behörig nicht abführete, sondern damit Anstand nähme, und solche längstens binnen 48. Stunden ad Cassam nicht einlieferte; so ist sothanes rückhaltiges Mitglied von dem besagten Vorsteher anzumerken; Als denn im Fall es mit Abtragung der ihm bereits abgeforderten Leichen- und Wittben-Steuer so lange anstehen würde, bis der andere Todes-Fall darzu käme um

Einen Groschen 6. pf.

bey verspürter westerer Reinitenz und Saumseeligkeit bis zum dritten Todes-Fall um

Drey



Drey Groschen,

zu bestrafen: Ereignete sich denn auch der vierdte Todes-Fall, und es hätte ein solches säumiges Mitglied, die vorgegangenen drey Leichen und Wittben-Steuern nebst der Strafe noch nicht entrichtet; So wird das selbige eo ipso pro excluso geachtet; mithin auch aller Beneficien, und bereits gegebener Einkaufs-Leichen- und Wittben-Gelder gänzlich verlustig. Die eingehenden Straf-Gelder hingegen werden der Cassa jedesmahlen richtig berechnet.

Art. XXXIX.

Werfielen aber ein Membrum Societatis, ohne sein eigenes Verschulden, par Exemple, durch langwierige Krankheit, Brand- Wasser- und Wetter-Schäden, grosse Diebstähle, u. d. d. es jedoch satzsam und erweislich beyzubringen hat, in solche Armuth, daß es das zu contribuierende jedesmahlige Contingent weiterhin zu conferiren sich außerm Stande befände; so soll ein dergestaltiges Commiserations- wohl würdiges Membrum ex Cassa zwar übertragen, jedoch nach erfolgten seinem Ableben, daferne es in solchen bedrängten Umständen versterben sollte, und also den Ersatz des vor ihn gethanen Vorschusses, bey seinen Lebzeiten zu prästiren nicht vermöchte, denen hinterbliebenen Seinigen von dem Beneficio oder Wittben-Steuer, wiewohl in Ansehung dieser letzteren nur nach und nach, nicht aber auf einmahl, wiederum decourtiret werden.

Art. XL.

Begäbe es sich, daß einem Membro Societatis, in Churfürstl. oder Privat-Affairen eine Reise vorfielen, auf welcher es sich einige Tage oder Wochen, auch wohl noch länger aufzuhalten hätte; so ist dasselbe, besonders, wenn es zugleich ein Mandatarius auswärtiger Membrorum Societatis wäre, vereignende Vorfällenheiten und prästanda, bey der Societät sich legitimiren. Welcher letztere dann dem Collecteur hiervon sogleich Nachricht zu ertheilen hat, damit dieser: Von wem er die Einsteuer zu colligiren, oder die von denen Individuis zu prästirende andere prästanda zu notificiren habe? wissen möge. Unterbleibenden Falls aber soll, bey dem nächsten Jahres-Convent, sothanes factum omissionis denen Herren Membris

bris proponiret, und sodann nach Anleitung des 16. Articuli in Deliberation genommen, auch darüber cognosciret werden.

Art. XLI.

Hat nun ein Membrum Societatis ad Cassam so viel contribuiret, daß ein Verehlichtes Fünf Hundert, ein Unverehlichtes seyn und bleibendes aber Zwey Hundert und Fünfzig Leichen aussteuern helfen; so cessiret die fernere Beysteuer; und rücket der Erste von denen vorhandenen Expectanten, als ein würkliches Membrum an dieses emeriti Stelle sogleich vor ihm ein. Da denn auch bey erfolgenden endlichen Ableben dieses emeriti oder emeritæ deren Erben das pascirte Beneficium erhalten. Sollte aber wider Vermuthen, zu der Zeit des vorgedachten completirten Numeri derer 300. Membrorum kein Expectante zur Einrückung vorhanden seyn; so bleibet ein solches Mitglied, bis zu dessen Erlangung, mit denen gesetzten Beyträgen annoch fernerhin zu continuiren schlechterdings verbunden.

Art. XLII.

Sollte es sich etwan auch aus denen zu producirenden Tauf-Zeugnissen, über lang oder kurz veressenbaren, daß ein Membrum die nach diesen Comp. taten erforderlichen Jahre sowohl vor sich als seine Ehelebste richtig nicht angegeben hätte; so sollen die verschwiegenen, und zwar auf beyde Fälle jedes dererselben mit der poena dupli oder mit Sechs Groschen zu verbüssen, und noch über dieses um Einen Thaler 8. gr. zu bestrafen, oder von dem Beneficio und Wittben-Steuer zu decourtiren, und ad Cassam nachzubringen, ja wenn es sich sogar manifestiren würde, daß er oder seine Ehe- Consortin bey dem Einkaufe das 100te Jahr schon würklich überlebet, oder selbigen Tages an schwerer und gefährlicher Krankheit schon darnies der gelegen, mithin die erforderlich gewesene Essential Requisite eines membri Societatis wissentlich, also vorsätzlich verschwiegen hätte, des Beneficii und der Wittben-Steuer ganz und gar verlustig auch das Collatum der Casse anheim gefallen seyn.

Art. XLIII.

Abdieweilen denn nun nicht nur von denen in vorherstehenden Articulis hier und da bestimmten ordentlichen Beyträgen, wovon jedoch derer Membrorum Eheweiber (im Fall sie nicht fortsteuernde Wittben, hinfolglich



hierdurch gleichmäßige Mitglieder worden sind) frey bleiben, sondern auch sonst etwan ad Cassam extraordinarie kommenden Geldern jedesmahlen ein Uberschuß verbleibet; so soll hiervon der unvermeidliche Aufwand sowohl bey Errichtung dieses milden Gestiftes, als auch künftighin bestritten, und in Rechnung passirlich verschrieben, das Residuum aber in Cassa aufbehalten und von dem Cassirer alljährlich treulich berechnet, auch zu denen ausgesetzten Wittben- oder andern Beneficien-Geldern mit angewendet werden.

Art. XLIV.

Begäbe sich bey allhiefiger Chur-Fürstl. Sächs. freyen Berg-Stadt Freyberg, daß durch eine unvermuthete Feuers-Brunst (welches doch der barmherzige Gott in Gnaden verhüten wolle,) die Societäts-Cassa darbey Gefahr liefe; so sollen vornehmlich die Cassen-Officianten, und sodann auch sämtliche Membra Societatis, soviel die Salvirung ihrer eigenen Sachen solches verstaten will, zu Rettung und Conservation dieser Cassa alle möglichste Assistance leisten, und daß sie in Sicherheit gebracht werden möge, außserst bemühet seyn.

Art. XLV.

Gleichermaassen lieget denen sämtlichen Cassen-Vorstehern ob, wann die göttlichen Straf-Gerichte (welche doch der allgütige und barmherzige Gott gleichfalls gnädiglich von uns abwenden wolle) in Krieg oder Pest über unser Land und Stadt ausbrechen sollten, alle nur immer mögliche Veranstaltung dahin zu machen, daß die Cassa an einen wohlverwahrten und bestmöglichst gesicherten Orth, als zum Exempel in ein Feuerfestes Gewölbe oder Kirche, gegen einen gewöhnlichen Depositen Schein, (der so dann in ein Obrigkeitlich Archiv gegen ein Recepisse verwahrlich beyzulegen ist) in gnugsame Sicherheit gebracht werde. Da denn auch die Aus- und Einsteuer, bis der grosse Gott sothane Strafe von dieser Stadt und Land aus Gnaden wieder abgewendet hat, cessiret, und die annoch im Leben seyende Membra sich, quoad futurum wieder vereiniget, oder andere Membra derer Abgegangenen Stellen wieder ersetzt haben.

Art. XLVI.

Schließlich soll ein jedes Membrum Societatis nach completirten Numero ein gedrucktes Exemplar dieser durch eines jeden Individui eigenhändige, oder
durch

durch einen hierzu gnüßlich legitimirten Mandatarium suo nomine beschehene Namens Unterschrift authorisirten und approbirten Original-Articulen, welchen zugleich die Vor- und Zunahmen derselben, sammt Dero Character, wie nicht minder Dero Frau Ehe-Consorten Vor- und Geschlechts-Nahmen ohne Observirung einigen Ranges, in Alphabetischer Ordnung noch beygedruckt zu finden sind, von dem Cassen-Vorsteher und Collecteur bald möglichst zugestellet erhalten. Und daß hierbey

Art. XLVII.

Allen Vorurtheilen, fälschlichen Vermuthungen und Verdacht eigennütziger Handlungen gegen die Cassen-Vorstehere gänzlich vorgebauet werde: So hat der Collecteur und Cassen-Vorsteher jährlich aus denen Haupt-Cassen-Registern zu extrahiren:

- 1) wenn und was vor Todes-Fälle existiret?
- 2) Wer freywillig abgegangen oder excludiret und warum?
- 3) Wer von Expectanten in obbeschriebenen beyden Fällen nach der Ordnung recipiret?
- 4) Was vor Wittber, Wittben und ledige Membra und mit wem sich solche neu verehlichen?
- 5) Wer von neuen in die Expectanten-Liste inscribiret und
- 6) Wer die Wittben sind, vor welche jedesmahl gesteuert wird, auch was sonst notables bey der Societät passiret? Welche Veränderungen er zusammen in einen Bogen zu verfassen und auf seine Kosten drucken und einbinden zu lassen hat; Vor welche mühsame Berrichtung und Unkosten er von jeden Membro und Expectanten jährlich gegen Ubergabung eines Exemplars

Einen Groschen,

zu erhalten hat. Sollte aber endlich

Art. XLVIII.

Ein einmahl wirklich Steuerbares Mitglied, über alles Vermuthen, von dieser Gesellschaft de facto wieder abgehen; so haben die gesammten



ten Membra Societatis Kraft dieses, annoch ausdrücklich sich dahin verbunden, daß ein dergleichen abtretendes Membrum weder den erlegten Einkauf, noch die bereits contribuirte Einsteuern ex Cassa restituiret bekommen, noch auch, bey nachhero erfolgten Todesfalle, die geordneten Aussteuern weder vor sich, noch die Ehe-Consortin ausgezahlet erhalten, vielmehr dieser Beneficien gänzlich verlustig seyn solle und wolle.

Urkundlich haben sowohl Cassirer, als auch übrige Vorstehere und Cassen-Officianten, wie ingleichen sämmtliche Herren Interessenten und resp. Membra dieser löblichen Societät vorherstehende in 48. Articulen verabfasset Compactata theils eigenhändig, theils durch ihre hierzu in specie authorisirte Mandatarios individualiter unterschrieben, auch darüber steif, fest und unverbrüchlich zu halten, und Denenselben, nach allen Clausulen und Poncten, nachzuteben, ohne dringende Noth und Ursache auch keine Abänderung vorzunehmen, transigendo sich nochmals anerkläret. Es geschehen zu Freyberg am Fünf und zwanzigsten Tage des Monats Augusti, im Jahr der Heylsamen Geburth uners Heylandes Jesu Christi Ein tausend, sieben hundert und sechs und sechzig.

Johann Michael Schmidt,
Vorsteher und Cassirer.

Johann Christian Christiani,
Cassen-Vorsteher und Rechnungsführer.

Ludewig Friedrich Hammer,
Cassen-Vorsteher und Collecteur.

Drey



Drey Schemata zu nöthigen Wittungen.

1) An Seiten des Ehemannes.

Fünf und Zwanzig Thaler sind mir Endes Unterschriebenen bey Absterben meiner seel. Ehe- Confortin Frauen N. N. gebornen N. als das zu derselben Beerdigung ausgesetzte Beneficium, aus der am 25. Aug. 1766. errichteten und gnädigst confirmirten geringen doch wohlgemeynten Wittben Versorgungs- Beytrags- Cassa, durch die der Zeit hierzu bestellten Herren Cassen- Vorstehere, nach Maasgebung derer Conventional- Articul dato richtig ausgezahlet worden: Welches hiermit quittirende bescheiniget. Sign. Freyberg den

N. N.

2) An Seiten der Ehe-Frauen.

Zwölf Thaler 12. gr. sind mir Endes Unterschriebener bey Absterben meines seel. Ehe- Confortens Herrn N. N. weyl. N. als das zu desselben Beerdigung ausgesetzte Beneficium, aus der am 25. Aug. 1766. errichteten und gnädigst confirmirten geringen doch wohlgemeynten Wittben Versorgungs- Beytrags- Cassa, durch die der Zeit bestellten Herren Cassen- Vorstehere nach Maasgebung derer Conventional- Articul dato richtig ausgezahlet worden: Welches hiermit cum Dno. Curatore quittirende bescheiniget. Sign. Freyberg den

N. N. verwittbete N.
N. N. Curat. nomine vorstehender
Frauen N. N.

3) An Seiten derer Wittben.

Zwey Thaler 4. gr.	} wöchentlich	4. gr.	} auf das Quartal	} Remin. Trinitat. Crucis Lucia
Zwey Thaler 17. gr.		5. gr.		
Drey Thaler 6. gr.		6. gr.		

17 sind mir Endes Unterschriebener an Wittben- Steuer, als ein Beneficium, aus der am 25. Aug. 1766. errichteten und gnädigst confirmirten geringen doch wohlgemeynten Wittben Versorgungs-

D 2



gungs-Beitrage-Casse, durch die der Zeit hierzu bestellten Herren
Cassen-Vorstehere, nach Maafgebung derer Conventional-Articul
dato richtig ausgezahlt worden: Welches hiermit cum Dno.
Curatore quittirende bescheiniget. Sign. Freyberg den

N. N. verwitthete N.

N. N. als Curator vorstehender
Frauen N. N.

Nota.

Nach diesen Formularen können, mutatis mutandis
alle Quittungen bey sich ereignenden Vor-
fällen, auch von denen Erben eines Defuncti
oder Defunctæ aus der Societät eingerichtet
werden.



Deno-

Denominatio

Derer Herren Membrorum und deren Frauen Ehe-Consorten,
bey dem sogenannten geringen doch wohlgemeynten Wittben-
Versorgungs- Beytrage, wie folget, als:

Nummer nach der Stain- Liste.	N.	Mann	Frau.
243	Herr	Albanus, Heinrich Leberecht, Kauf- und Handelsmann.	Fr. Johanna Magdalena geb. Zillerin.
102	Mstr.	Auerswald, George Michael, Weißbecker.	Fr. Johanna Elisabeth geb. Fickertin.
260	"	Auerswald, Johann Gottfried, Weißbecker.	Fr. Maria Rosina geb. Tittelin.
B.			
116	Herr	Barthel, Joh. Christian, Glöckner zu Joh. u. Barthol.	Fr. Johanna Sophia geb. Zimmermannin.
121	"	Barthel, Samuel Friedrich, Buchdrucker.	
194	Mstr.	Barthel, Gotthard Friedrich, Malz Müller.	Fr. Johanna Sophia geb. Braunin.
144	"	Bauer, Johann Gottlob, Schneider.	Fr. Christiana Friedericka geb. Kropfin.
136		Beckert, Johann George, Bergschmidt.	Fr. Johanna Herwig geb. Homptschin.
93	Str.	Beutel, Joh. Carl Gottl. Stoll-Str. u. Knappsch. Aeltst.	Fr. Rahel Dorothea geb. Vormannin.
60	Herr	Bickelmann, Carl Conrad, Hof- Goldschläger.	Fr. Eva Sophia geb. Dtin.
16	"	Bienert, Salomo Gottlob, Juris Practicus.	
172	"	Böhme, Johann Christian, Zinggiesser.	Fr. Christiana Dorothea geb. Schmidtin.
230	"	Böhme, Carl Christian, Erb. Richter in Müdisdorf.	Fr. Maria Dorothea geb. Löfntgerin.
279		Börner, Johann Gottlob, Berghäuer und Huthmann.	Fr. Anna Rosina geb. Köhlerin.

Herr

- ✻ ♀ ✻
- | | Mann | Frau. |
|-----|--|-------|
| 106 | Herr Böttger, Gottb. Benjamin, Tischler.
Fr. Johanna Magdalena geb. Voigtin. | |
| 175 | Bornheinrich, Christian Friedrich, Not. Publ. Cas. u.
Raths Copiste.
Fr. Maria Sophia geborne Störzelin. | |
| 39 | Braune, Benjamin Friedrich, Steiger im Brande.
Fr. Johanna Sophia geb. Klugin. | |
| 65 | Mstr. Bretschneider, Christian Gottlieb, Seiler.
Fr. Maria Sophia geb. Gräffin. | |
| 235 | Herr Buzäus, Christian Lebrecht, Kunst Mahler.
Fr. Christiana Maria geb. Reichmannin. | |
| C. | | |
| 2 | Herr Christiani, Joh. Christ. Churf. Gewercken Probirer.
Fr. Christiana Sophia geb. Bugin. | |
| 190 | Claupnitzer, Johann Christoph, Zimmermann.
Fr. Johanna Dorothea geb. Mendelin. | |
| D. | | |
| 46 | Herr Dentler, Johann Samuel, Berg-Amts Aufwärter. | |
| 111 | Dietel, Johann Gottfried, Herrschaffel. Pächter.
Fr. Johanna Elisabeth geb. Kreschmannin. | |
| 76 | Mstr. Dieze, Johann, Schneider.
Fr. Johanna Christiana geb. Otin. | |
| 228 | Herr Diezschel, Gottb. Immanuel, Apothecker. | |
| 7 | Döhmisch, Joh. Christoph, Churfürstl. Berg-Geschworne. | |
| 246 | Drechsel, Christian Gottlieb, Seiffensieder.
Fr. Susanna Rosina geb. Böhmin. | |
| 162 | Durst, George Friedrich, Peruvier.
Fr. Johanna Rosina geb. Bauerin. | |
| E. | | |
| 114 | Herr Eckart, Joh. Friedrich, Sergeant bey der Churf. Artill. | |
| 188 | Eckhardt, Ernst Christian, Kauf- und Handelsmann.
Fr. Elisabeth Wilhelmina geb. Rufferin. | |
| 129 | Edeborn, Johann Gottfried, Bildhauer.
Fr. Johanna Sophia geb. Richterin. | |
| 24 | Str. Eichler, Christian Emanuel, Knappschafts-Ältester.
Fr. Johanna Dorothea geb. Werlitzschin. | |

Mstr.



No.		Mann	Frau.
271	Mstr. Rißermann, Johann Heinrich, Schumacher.		
36	Engelhardt, August Gottlob, Berg-Sänger. Fr. Anna Rosina geb. Rudolphin.		
13	Herr Engelschall, Johann Friedrich, Churfürstl. Bergmeister und Ober-Einfahrer. Fr. Christiana Sophia geb. Kunadin.		
45	Mstr. Engler, Johann Gottlieb, Messerschmidt. Fr. Anna Sophia geb. Andrain.		
84	= Erler, Johann Friedrich, Erb-Müller. Fr. Maria Christina geb. Grimmerin.		
300	= Erler, Johann Gottlieb, Schneider. Fr. Maria Rosina geb. Clausnigerin.		
117	Herr Esche, Johann Gottlieb, Handelsmann, Fr. Maria Rosina geb. Steinin.		
	F.		
124	Herr Falekner, Johann Wilhelm, Chirurgus. Fr. Johanna Christiana geb. Becherin.		
181	Felgner, Johann Gottfried, Steiger. Fr. Willhelmina Christiana geb. Nagelstn.		
164	Mstr. Fickert, Samuel Andreas, Schneider. Fr. Johanna Dorothea geb. Schellenbergerin.		
232	= Fickert, Johann Christoph, Gold- u. Silber Dratzieher. Fr. Johanna Rahel geb. Kohnmorgin.		
70	Herr Kindeisen, Johann Gottlieb, Glöckner zu St. Petri. Fr. Johanna Rosina geb. Hensin.		
103	Mstr. Kindeisen, Johann George, Weißbecker. Fr. Johanna Sophia geb. Sonntagin.		
222	Herr Kischer, Joh. Gottfried Weiß-Krähmer in Naundorf. Fr. Eva Rosina geb. Richterin.		
288	Mstr. Kischer, Joh. Michael, Erb-Müller in Oberbobrizsch. Fr. Christiana Dorothea geb. Zischerin.		
134	Glatz, Christian Gottlieb, Berg-Sänger. Fr. Beata Sophia geb. Weberin.		
210	Herr Fleischer, Johann Christian, Churfürstl. Hüttenmeister. Fr. Anna Maria Barbara geb. Schnebli.		

Glei-

No.		Mann	Frau.
109		Gleischer, Johann Michael, Hüttenarbeiter.	
		Fr. Johanna Dorothea geb. Thomasin.	
54	Herr	Francke, Carl Gottfried, Glaser.	
		Fr. Johanna Dorothea geb. Dürvin.	
100		Francke, Johann Gottlieb, Bergschmidt.	
		Fr. Dorothea Concordia geb. Esbachin.	
226	Herr	Franz, Christian Lebrecht, Kauf- und Handelsmann.	
		Fr. Johanna Christiana geb. Hoffmannin.	
200	"	Frerer, Johann Heinrich, Herrschafft. Pächter.	
		Fr. Christiana Sophia geb. Hasin.	
67	"	M. Frisch, Joh. Christian, Früh-Prediger zu St. Petri.	
		Fr. Johanna Euphrosina, geb. Baderin.	
158	"	Frisch, Johann Christoph, Advoc. immatr. u. Iur. Pract.	
		Fr. Christiana Concordia geb. Nietzgerin.	
146	"	Frische, Johann Gottfried, Gymn. Freib. Coll. VI.	
272	Mstr.	Frölich, Christian Gottlieb, Schumacher.	
		Fr. Maria Christiana geb. Raupertin.	
G.			
87	Herr	Gärtner, Johann Michael, Schulmeister in Erbsdorf.	
233	"	Geißler, Joh. Gottl. Ludim. und Org. in Hilbersdorf.	
		Fr. Johanna Sophia geb. Feetschin.	
283	Mstr.	Geißler, George David, Sattler.	
		Fr. Johanna Sophia geborne Kellerin.	
140	"	Georgi, Johann Daniel, Schneider.	
		Fr. Johanna Salome geb. Bruckmeyerin.	
66	Herr	Gendtner, Carl Gottlob, Seiffensieder.	
		Fr. Christiana Sophia geb. Knorvin.	
133		Glas, David Gottfried, Grabebitter im Brande.	
		Fr. Christiana Rosina geb. Zittelin.	
218	"	Gleisner, Andreas, Ober Canonier.	
		Fr. Dorothea Sophia Elisabeth geb. Wisin.	
295	"	Glocker, Siegemund, Schwarz- und Schönsärber.	
		Fr. Johanna Dorothea geborne Hempelin.	
104	Mstr.	Glockner, Christian Friedrich, Weißbecker.	
		Fr. Johanna Christiana geb. Sepsertin.	

Herr



- | No. | | Mann | Frau. |
|-----|---|------|-------|
| 187 | Herr Göppert, Andreas, Kürschner. | | |
| | Fr. Christiana Dorothea geb. Heymerin. | | |
| 294 | Gottschaldt, Friedrich August, Berg-Hautboiße. | | |
| | Fr. Friedericka Catharina geb. Frommholdt ein. | | |
| 115 | Herr Grahl, Joh. Friedrich, Feldscheer bey der Churf. Artil. | | |
| | Fr. Margaretha Lucretia geb. Haasin. | | |
| 35 | Griessbach, Christian Friedrich, Steiger. | | |
| | Fr. Maria Dorothea geb. Matthesin. | | |
| 167 | Größler, Johann Gottlieb, Briefträger. | | |
| | Fr. Johanna Dorothea geb. Langin. | | |
| 14 | Mstr. Gröbler, Gottlieb Friedrich, Seiler. | | |
| 219 | Herr Grundmann, Johann Christoph, Churf. Hüttenmeist. | | |
| | Fr. Emerentia Eleonora geb. Beckertin. | | |
| 33 | Güntner, George Friedrich, Zinngießer. | | |
| | Fr. Christiana Eleonora geb. Pezoldin. | | |
| | H. | | |
| 55 | Lackebeitl, Johann Christoph, Stoll-Untersteiger. | | |
| | Fr. Johanna Christiana geb. Griessbachin. | | |
| 3 | Herr Hammer, Ludwig Friedrich, Hochzeit und Grabebitter. | | |
| | Fr. Maria Christina geb. Vertrammin. | | |
| 244 | Lartung, Johann Jacob, Kauf- und Handelsmann. | | |
| | Fr. Christiana Regina geb. Altenbergerinn. | | |
| 193 | Mstr. Lasche, Carl Gottlob, Fleischhauer. | | |
| | Fr. Johanna Christiana geb. Mauckischin. | | |
| 203 | Lasche, Johann Samuel, Fleischhauer. | | |
| | Fr. Maria Elisabeth geb. Mauckischin. | | |
| 61 | Lasse, Johann Andreas, Kunst Steiger. | | |
| | Fr. Christiana Maria geb. Dehmin. | | |
| 25 | Herr D. Lauck, Christian Friedrich, Bürgermeister und Churfürstl. Sächs. Erzgebürgl. Creysß-Steuer-Deputat. | | |
| | Fr. Christiana Concordia Eleonora geb. Tzchoeckelin | | |
| 255 | Laukold, Johann Gottlieb, Leinewandhändler. | | |
| | Fr. Maria Elisabeth geb. Geißlerin. | | |
| 153 | Laupt, Samuel Friedrich, Berghäuer. | | |
| | Fr. Johanna Nabel geb. Heroldin. | | |

E

Laupt



- 223 Hauptvogel, Carl Benjamin, Silberspinner.
Fr. Christiana Dorothea geb. Heinzin.
- 170 Herr Hedrich, Christian Friedrich, Churfürstl. Oberhütten-
Amts Assessor.
Fr. Johanna Sophia geb. Franzin.
- 51 " Heil, Salomo Friedrich, Tuchmacher.
Fr. Juliana Maria geb. Hornin.
- 83 Helbig, Johann Christoph, Schmelzer.
Fr. Christiana Maria geb. Merckerin.
- 95 Herr Hellmann, Joseph Lucas, Buchbinder.
Fr. Maria Sophia geb. Schönbergin.
- 240 Mstr. Hendrich, Johann Gottlieb, Weißbecker.
Fr. Johanna Christiana geb. Müllerin.
- 259 Herr Hennig, Carl Gottlieb, Vice-Stadt-Richter.
- 161 " Hennig, Johann Christoph, Stadt-Musicus.
Fr. Johanna Friedericka geb. Pfeifferin.
- 125 Mstr. Hennig, Christian Friedrich, Weißbecker.
Fr. Anna Regina geb. Stelzerin.
- 293 " Henschel, Johann Carl, Wöttiger.
- 173 Herr Hensel, Joh. Gottfried, Rath's Copiste, und Gerichts-
Schöppe.
Fr. Johanna Dorothea geb. Felgnerin.
- 135 " Henselius, Gottfried, Hospitalschreiber zu St. Iohannis.
Fr. Johanna Dorothea geb. Felgnerin.
- 160 " Herberger, Friedrich Aug. Churf. Gewerken Probierer.
- 19 Str. Herold, Carl Gottlob, Knappschafts-Altester.
Fr. Maria Rosina geb. Schulzin.
- 174 Herr Herrmann, Gottlob Heinrich, Cammerschreiber.
Fr. Anna Dorothea geb. Störzelin.
- 201 " Heyl, Johann Christoph, Tuchmacher.
Fr. Dorothea Sophia geb. Sieghardtin.
- 264 Heymann, George Christoph, Berghauer.
Fr. Johanna Christiana geb. Kühnin.
- 207 Mstr. Heyne, Carl Gottfried, Sägenschmidt.
Fr. Johanna Dorothea geb. Thielin.
- 292 " Himmelreich, Christian Friedrich, Schneider.
Fr. Eva Elisabeth geb. Bauerin.

Str.

No.		Mann	35 Frau.
42	Str. Höppner, Gottfried Benjamin, Stoll-Steiger und Knappschaffts-Ältester. Fr. Christiana Charlotta geb. Schmidin.		
208	Höppner, Johann Caspar, Berghäuer. Fr. Anna Sophia geb. Uhlemannin.		
123	Herr Hoffmann, August Christian, Churf. Hütenschreiber. Fr. Rachel Elisabeth geb. Weidemannin.		
40	Mstr. Hoffmann, Carl Gottfried, Bergschmidt im Brande. Fr. Christiana Sophia geb. Schillingin.		
155	" Hoffmann, Samuel Gottlieb, Nadler. Fr. Barbara Sophia geb. Fleischerin.		
58	" Horn, Johann George, Nadler. Fr. Maria Sophia geb. Fleischerin.		
247	Horn, Joh. Christoph, Waag-Knecht u. Probenstößer. Fr. Eva Sophia geb. Preißlerin.		
145	Herr M. Hübler, Daniel Gotthold Joseph, Col. III. Gymn.		
139	Mstr. Hüchel, Johann Christoph, Zirkelschmidt. Fr. Dorothea Sophia geb. Trostin.		
	J.		
22	Str. Jähmig, George Paul, Knappschaffts-Ältester in Bräunsdorf. Fr. Anna Elisabeth geb. Ditin.		
154	Jhle, Johann Adam, Bergmann. Fr. Anna Justina geb. Wunderwalbin.		
	K.		
263	Mstr. Kämpffe, Johann George, Töpfer. Fr. Christiana Salome geb. Drechslerin.		
221	Herr Kahl, Gotthelf Lebrecht, Besizer der Muldner Pappier- Mühle. Fr. Juliana Dorothea Ernestina geb. Bodelin.		
147	" Käyser, Johann Friedrich, Churfürstl. Hüttenmeister.		
258	" Kefel, Johann Christoph, Cantor. Fr. Johanna Dorothea geb. Voigtin.		
149	Kirbach, Johann Christian, Berg-Hautboiste, Fr. Barbara Sophia geb. Schulzin.		

- ❧
- | No. | | Mann | Frau |
|-----|--|------|------|
| 249 | Herr Kledizsch, Johann Samuel, Churfürstl. Zehenden- und
Kohlschreiber. | | |
| | Fr. Johanna Eleonora geb. Hartmannin. | | |
| 287 | " Klemm, Carl Friedr. Churf. General-Accis-Einnehmer. | | |
| | Fr. Clara Rosina geb. Rietschin. | | |
| 6 | " Klemm, Paul Gottlob, Churf. Srolln Geschworne. | | |
| | Fr. Johanna Concordia geb. Schubertin. | | |
| 195 | Mstr. Klemm, Johann George, Fleischhauer. | | |
| 78 | " Klemm, Carl Gottfried, Fleischhauer. | | |
| | Fr. Maria Magdalena geb. Tzschöckelin. | | |
| 26 | Herr Klossch, Johann Friedrich, Ober-Stadt-Schreiber. | | |
| 73 | " Knabe, Johann Abraham, Steiger im Brande. | | |
| | Fr. Christiana Beata geb. Wolffin. | | |
| 138 | Mstr. Knabe, Johann Gottfried, Böttger. | | |
| | Fr. Maria Christiana geb. Englerin. | | |
| 281 | Herr Knicker, George Friedrich, Chirurgus im Brande. | | |
| | Fr. Dorothea Eleonora geb. Reinholdin. | | |
| 10 | Mstr. Knötzschler, Christian Friedrich, Schlosser. | | |
| | Fr. Johanna Eleonora geb. Warthin. | | |
| 237 | Herr Köhler, Christian Gottfried, Seifensieder. | | |
| | Fr. Juliana Christiana geb. Graukopffin. | | |
| 101 | Mstr. Köhler, Joh. Gottfried, Gold- und SilberDratzieher. | | |
| | Fr. Maria Rosina geb. Rüttnerin. | | |
| 189 | " Köhler, Johann Michael, Weißbecker. | | |
| | Fr. Dorothea Elisabeth geb. Klugin. | | |
| 141 | Herr M. König, Johann August, Diaconus zum Heil. Creuz
in Dresden. | | |
| | Fr. Maria Henrietta geb. Mirischin. | | |
| 112 | " König, George Gottfried, Steiger in Brande. | | |
| | Fr. Beata Sophia geb. Schwingerin. | | |
| 62 | Mstr. Krafft, Christian Gottlob, Barethmacher. | | |
| | Fr. Johanna Eleonora geb. Seiffertin. | | |
| 81 | Herr Krause, Johann Anton, Peroquvier. | | |
| | Fr. Euphrosina geb. Richterin. | | |
| 276 | " Kreher, Christoph, Weißgerber. | | |
| | Fr. Johanna Eleonora geb. Zimmermannin. | | |

Herr



- No.
- 32 Herr **Ruhn**, Johann Christian, Kürschner.
Fr. Johanna Charlotta geb. Müllerin.
- 77 = **Ruhn**, Christian Gottlieb, Kürschner.
Fr. Maria Magdalena geb. Zeichmannin.
- 231 = **Ruhn**, Christian Traugott, Kürschner.
- 96 = **Rüchenmeister**, Gottfried August, Pastor zu St. Jacobi.
Fr. Henritta Louisa geb. Lehmannin.
- 127 = **Ruhn**, Johann Gottfried, Kürschner.
- 239 = **Rümmel**, Johann Christian, Schneider.
Fr. Sophia Concordia Eleonora geb. Schumannin.
- 89 = **Runze**, Johann George, Chirurgus in Bräunsdorf.
Fr. Anna Rosina geb. Meßlerin.
- 169 = **Rupffer**, Christian Gottlieb, General-Accis-Visitor.
Fr. Johanna Christiana geb. Herrmannin.
- L.
- 185 Herr **Lange**, Johann Gottlob, Spißen-Fabriquant.
Fr. Anna Maria geb. Enderleinin.
- 38 Str. **Lange**, Christian Gottl. Knappschafts-Alt. im Brande.
Fr. Christiana Rosina geb. Langerin.
- 41 **Lange**, Johann Gottlob, Steiger im Brande.
Fr. Johanna Christiana geb. Starckin.
- 269 Mstr. **Langebeck**, Daniel Gottfried, Schumacher.
Fr. Johanna Christiana geb. Thielin.
- 15 Herr **Leonhardi**, Johann Salomon, Churfürstl. Gewer-
cken Probierer.
- 206 Mstr. **Leuschner**, Johann Michael, Böttiger.
Fr. Christiana Dorothea geb. Röchnerin.
- 168 Herr **Liebe**, Christlieb Adolph, Unter-Stadt-Schreiber.
Fr. Maria Magdalena geb. Pezoldin.
- 163 = **Liebscher**, Joh. Heinrich, General-Accis-Ober Einneh.
Fr. Friedricka Sophia geb. Tzschöckelin.
- 256 = **Liebscher**, Joh. Heinrich, C. Hoched. Rath's Ausreuter.
Fr. Rosina Dorothea geb. Meyerin.
- 241 Mstr. **Liebscher**, Johann Christoph, Fleisshauer.
Fr. Johanna Margaretha geb. Schumannin.

Mstr.



No.		Mann	Weib.
299	Mstr. Liebscher, Johann Gottlob, Fleisshauer. Fr. Christiana Eleonora geb. Weigandtin.		
257	Str. Lincke, Joh. Gottlieb, Ober-Steiger in GroßSchirma. Fr. Christiana Sophia geb. Preislerin.		
262	" Lindner, Johann Gottlob, Steiger. Fr. Johanna Dorothea geb. Weinhöldin.		
180	" Linnse, Christian Wilhelm, Knappschafts-Ältester im Brande. Fr. Johanna Sophia geb. Königin.		
211	Herr Lippmann, Johann George, Succentor. Fr. Carolina Sophia geb. Muhlertin.		
284	" Lippmann, Johann Gottfried, Huthmann bey der Un- terhütte Mulda. Fr. Christiana Dorothea geb. Vogeltn.		
92	Lippmann, Johann Christoph, Mäurerer im Brande. Fr. Johanna Sophia geb. Butterin.		
290	Lohse, Johann George, Steiger im Brande. Fr. Johanna Salome geb. Wittigin.		
215	Mstr. Lorenz, Christian Salomon, Seiler. Fr. Johanna Christiana Sophia geb. Merckerin.		
297	" Ludwig, Johann Christian, Schumacher. Fr. Rachel Dorothea geb. Grimmeisin.		
229	Herr Luther, Johann George, Medicinæ Doct. und Physic. Fr. Rachel Christiana geb. Keuchelin.		
	M.		
157	Herr Martini, Johann Friedrich, Kauf- und Handelsmann. Fr. Charlotta Friedericka, geb. Kümmlbergerin.		
88	Mattheyer, Johann Christoph, Bergmann.		
28	Mehner, Johann David, Stoll Unter Steiger. Fr. Maria Dorothea geb. Helbigin.		
53	Herr Mehner, Johann George, Kupferschmidt. Fr. Johanna Dorothea geb. Andräin.		
82	Mstr. Mercker, Johann Christian, Seiler. Fr. Johanna Maria geb. Meyerin.		
252	" Mey, Christian Friedrich Schumacher. Fr. Dorothea Elisabeth geb. Deucheltin.		

Meyer,



No.		Mann.	Frau.
227	Meyer, Christian Heinrich, Str. denat. den 11. Oct. 1766. dessen Wittbe Fr. Johanna Maria geb. Schreyerin, steuret fort.	†	
248	Mstr. Miersch, Christian Gottlieb, Huff- und Waffenschmidt. Fr. Johanna Maria geb. Schulzin.		
91	Morgenstern, Johann Christoph, Zimmermann, im Brande. Fr. Johanna Christiana geb. Merckelin.		
110	Morgenstern, Joh. Gotthelf, Zimmermann im Brande. Fr. Johanna Christiana geb. Steizerin.		
280	Morgenstern, Samuel Gottlob, Berghäuer im Br. Fr. Johanna Maria geb. Knickerin.		
71	Herr Mosdorff, Johann Theodor, Schichtmeister. Fr. Sophia Dorothea geb. Burchhardtin.		
296	= Müller, Johann Heinrich, Churfürstl. Nachfahrer. Fr. Catharina Elisabeth geb. Linckin.		
254	Str. Müller, Gotthelf Benjamin, Knappschafts - Aeltester im Brande. Fr. Maria Sophia geb. Weinholdin.		
152	Herr Müller, Johann Gottlob, Kürschner. Fr. Dorothea Elisabeth geb. Knorrin.		
186	Müller, Carl Gottlob, Stoll - Untersteiger. Fr. Regina Elisabeth geb. Klebin, N.		
86	Herr Nestler, Paul Christian, Gasthalter zum Wilden Mann. Fr. Johanna Maria geb. Klingeschin.		
177	= Neubert, Friedrich August, Kauf- und Handelsmann. Fr. Johanna Friedericka geb. Teucherin.		
236	= Neuedorf, Johann George Friedrich, Handelsmann. Fr. Christiana Friedericka geb. Tircschin.		
64	Mstr. Neuhäuser, Gottlieb Siegmund, Schumacher. Fr. Johanna Eleonora geb. Zimmermannin.		
75	= Nobst, Johann George, Huff- und Waffenschmidt. Fr. Christiana Concordia geb. Löwin.		
151	Herr Noth, Christian Friedrich, Schichtmeister.		

Mstr.



- D.
- 143 Mstr. **Ochß**, Friedrich Wilhelm, Schneider.
Fr. Sophia Louisa Dorothea geb. Heynin.
- 90 Herr **Oehme**, Christian Heinrich, Kauf- und Handelsmann.
Fr. Christiana Friedericka geb. Heinsin.
- 99 **Opitz**, Johann George, Steiger.
Fr. Susanna Christiana geb. Richterin.
- 29 Herr **Otto**, Joh. Jacob, E. Hochedl. Rath's Stubenheiser.
Fr. Maria Christiana geb. Nenkewisin.
- 270 Mstr. **Otto**, Christian Gottlieb, Schumacher.
Fr. Christiana Dorothea geb. Lindnerin.

P.

- 192 Herr **Patschte**, Johann Lorenz, Hutmacher.
Fr. Johanna Concordia geb. Mehnerin.
- 156 = **Patzig**, Christian, Uhrmacher.
Fr. Christiana Rahel, geb. Weiszerin.
- 63 = **Peschel**, Johann Christian, Sattler.
Fr. Johanna Christiana, geb. Bernhardtin.
- 122 = **Peschel**, Johann Gottlieb, Sattler.
Fr. Johanna Rosina geb. Keimerin.
- 199 = **Pfeiffer**, Johann Gottfried, Hutmacher an der Halßbrückner Hütte,
Fr. Johanna Barbara geb. Stangin.
- 171 = **M. Pistorius**, Johann Friedrich, Mittags Prediger am Dom.
- 80 Mstr. **Poher**, Samuel Siegemund, Weißbecker.
Fr. Johanna Christiana geb. Brechschneiderin.
- 21 Str. **Preisler**, Carl Gottfried, Stoll-Steiger und Knappschaffers Aeltester.
Fr. Johanna Christiana geb. Schierin.

R.

- 85 Mstr. **Rebentisch**, Christ. Friedr. Schumacher im Brande.
Fr. Johanna Eleonora geb. Kühnin.
- 142 Herr **Rechenberg**, Clemens, Köhlermeister.
Fr. Johanna Salome geb. Fözschin.

Herr



No.		Mann	Weib
48	Herr Reichel, Carl Gotthard, E. Hochedl. Rath's Ausreuter. Fr. Concordia Augusta geb. Bienertin.		
68	" M. Richter, Johann Gottlob, Wesp̄er-Prediger zu St. Petri. Fr. Christiana Friedericka geb. Jacobin.		
5	" Richter, Carl Ernst, Churfürstl. Berg- Amts Assessor und Marckscheider. Fr. Dorothea Sophia geb. Herbergerin.		
245	" Richter, Christian Friedrich, Churfürstl. Hüttenmeister. Fr. Regina Eleonora geb. Donnerin.		
159	Richter, Johann George, Steiger. Fr. Juliana Concordia geb. Hackebeilin.		
212	Mstr. Kochow, Wilhelm, Weißbecker. Fr. Johanna Sophia geb. Fischerin.		
214	" Köhringer, August Friedrich, Fleischhauer. Fr. Maria Dorothea geb. Kirbachin.		
97	Herr Kost, Johann Friedrich, Diaconus zu St. Jacobi. Fr. Johanna Concordia geb. Küchenmeisterin.		
126	" Kost, Simon, Huf- und Waffenschmidt. Fr. Johanna Maria geb. Eckarttin.		
166	" Kost, Johann Samuel, Posamentierer. Fr. Christiana Dorothea geb. Hornin.		
216	" Kothe, Gottlieb, Messerschmidt. Fr. Johanna Sophia geb. Wahltn.		
132	" Rudolph, Johann Daniel, Täschner. Fr. Anna Dorothea geb. Manin.		
251	" Rümmler, Johann George, Churfürstl. Vice-Zehenden- schreiber. Fr. Johanna Christiana geb. Hofmannin.		
291	" Ruperti, Johann Otto, Churfürstl. Puch- und Wasch- Geschwornen.		
44	" Ruprecht, Traugott Lebrecht, Mabler. Fr. Dorothea Sophia geb. Schenckin.		
261	" Ruprecht, Sal. Traugott Gold- u. Silber- Dratzieher. Fr. Maria Rosina geb. Erlerin.		



- G.
- 108 Herr Saupe, Christoph Salomon, Collaborator an der Eulebien Schule.
Fr. Johanna Sophia geb. Pfeifferin.
- 27 - Schade, Johann Christoph, Chirurgus.
Fr. Rahel Elisabeth geb. Seyfertin.
- 4 - Scheidhauer, Joh. Andreas, Churfürstl. Bergmeister.
Fr. Christiana Charitas geb. Georgin.
- 266 Scheunert, David Friedrich, Steiger im Brande.
Fr. Johanna Sophia geb. Engelhardtin.
- 98 Scheunpflug, Johann Gottfried, Stoll-Untersteiger.
Fr. Sophia Salome geb. Fischerin.
- 191 Herr Schilling, Carl Gottfried, Vice-Waagmeister und Schichtmeister.
Fr. Rahel Sophia geb. Mühlerrin.
- 120 - Schlingzig, Johann Andreas, Herrschafft. Bedienter.
Fr. Johanna Magdalena geb. Seydelin.
- 197 Schmieder, Johann Christoph, Schirmeister.
Fr. Johanna Christiana geb. Fischerin.
- 1 Herr Schmidt, Johann Michael, Churf. Berg-Geschworne.
Fr. Sophia Elisabeth, geb. Messenzählin.
- 179 Schmidt, Gottlieb Daniel, Kösch Steiger.
Fr. Johanna Rosina geb. Schröterin.
- 148 Herr Schneider, Christ. Ehregott, Sénator und Iuris Pract.
- 105 - Schneider, Carl Gottlob, Glöckner am Dom.
Fr. Christiana Concordia geb. Kayserin.
- 250 - Schreyer, Christoph Friedrich, Steinmetz.
Fr. Johanna Christiana geb. Linckin.
- 52 - Schubert, George David, Hutmacher.
Fr. Johanna Sophia geb. Lehmannin.
- 59 - Schubert, Johann Carl Gottlieb, Weiß Krähmer.
Fr. Johanna Sophia geb. Hungerin.
- 224 - Schumacher, Ernst Wilhelm, Kauf- u. Handelsmann.
Fr. Christiana Charlotta geb. Herbergerin.
- 242 Mstr. Schumann, Johann Caspar, Fleischhauer.
Fr. Anna Elisabeth geb. Müllerin.

Herr



Nö.		Mann	Frau.
30	Herr Seeberg, Johann, Hutmacher. Fr. Anna Rosina geb. Stözelin.		
128	" Senff, Johann Heinrich, Chirurgus in Auma. Fr. Magdalena Sybilla geb. Eckartin.		
20	Seyfert, Christian Gottlieb, Steiger. Fr. Johanna Sophia geb. Finckin.		
178	Seyfert, Johann Gottfried, Bergbauer.		
11	Herr Sieghard, Christoph Benjamin, Churfürstl. Hüttenmeister. Fr. Anna Dorothea geb. Wagnerin.		
273	Mstr. Spatzig, Samuel Gottlieb, Schumacher. Fr. Christiana Dorothea geb. Stecherin.		
202	Herr Stecher, Johann Gottfried, Praelectus Gymn. Freib.		
278	" Stecher, Samuel Gottlob, Zimmermeister. Fr. Johanna Christiana geb. Dachselin.		
49	" Steinert, Christian Gottlieb, Posamentierer. Fr. Johanna Elisabeth geb. Böhmin.		
31	" Steyer, Johann George, Seiffensieder Fr. Johanna Christiana geb. Kuhnin.		
79	" Steyer, Johann Gottfried, Seiffensieder. Fr. Christiana Sophia geb. Richterin.		
267	" Steyer, Gottlieb Friedrich, Spisenhändler im Brande. Fr. Johanna Rosina geb. Graupnerin.		
234	" Striehl, Johann Gottfried, Stadt-Gerichts Copiste.		
8	" Stocklöbe, Ehregotthold, Churf. Oberhüttenmeister. Fr. Johanna Friederika geb. Helbigin.		
18	" Störzel, Johann Samuel, Schichtmeister. Fr. Johanna Victoria geb. Fischerin.		
285	" Störzel, Christian Friedrich, Zinggießer. Fr. Anna Sophia geb. Köhlerin.		
298	Mstr. Störzel, George Gottlob, Berg- und Hütteneschmidt. Fr. Johanna Concordia geb. Fischerin.		
176	Herr Stohn, Christian Gottfried, Steuer-Copiste.		
150	Mstr. Strahmer, Johann Christian, Weißbecker. Fr. Johanna Friedericka geb. Müllerin.		



- Z.
- 286 Herr **Teichmann**, David Samuel, Seiler.
Fr. Johanna Rosina, geb. Fischerin.
- 50 = **Thiele**, Johann Christlieb, Knopfmacher.
Fr. Maria Catharina geb. Kreyßigin.
- 23 Mstr. **Thiemer**, Johann Gottlob, Weißbecker.
Fr. Juliana Sophia geb. Waltherin.
- 56 **Timmel**, Carl Christoph, Steiger im Brande.
Fr. Johanna Dorothea geb. Hähnichin.
- 205 Mstr. **Tränkner**, Christian Gottfried, Posamentirer.
Fr. Dorothea Eleonora geb. Pezoldin.
- 113 = **Trauzolt**, Johann Christian, Rath's Mauermeister.
Fr. Susanna Eleonora geb. Schmidin.
- 220 = **Trenzsch**, Johann Christoph, Weißbecker.
Fr. Johanna Christiana geb. Trauzoldin.
- 43 = **Trenzsch**, Carl Gottlob, Weißbecker.
Fr. Juliana Sophia geb. Fischerin.
- 47 Herr **Treuth**, Carl Gottlieb, Sattler.
Fr. Johanna Christiana geb. Dentlerin.
- 274 Mstr. **Trobitzsch**, Christian Gottlieb, Schumacher.
Fr. Johanna Christiana geb. Koppin.
- 37 **Tzschocke**, Johann Samuel, Stolln Zimmerling.
- II.
- 253 Herr **Ulbricht**, Gottlieb Christian, Mädchen-Schulmeister.
- B.
- 107 Herr **Voigt**, August Samuel, Seiffensieder.
Fr. Johanna Christiana geb. Steyerin.
- 57 Mstr. **Voigt**, Carl Gottlob, Schumacher.
Fr. Johanna Rosina geb. Rudolphin.
- W.
- 183 Herr **Wäger**, Gottlob Hieronymus, Stadt-Richter.
Fr. Johanna Sophia geb. Reuchelin.
- 74 = **Wagner**, Johann Christian, Schichtmeister.
Fr. Christiana Friedericka geb. Stollbergin.

Herr



No.		Mann	Frau
165	Herr Wagner , Johann Friedrich, Weiß-Krähmer. Fr. Christiana Friedericka geb. Angermannin.		
209	= Wagner , Johann Gottfried, Birtler. Fr. Clara Sophia geb. Rahnsfeldin.		
204	Wagner , Friedrich Gottlieb, Stoll Untersteiger. Fr. Catharina Eleonora geb. Pabstin.		
119	Mstr. Wahl , Gottfried Ernst, Tuchmacher. Fr. Anna Christiana geb. Kerntin.		
118	Herr Walter , Johann Christian, Stadt- Steuer- und Con- tributions-Einnehmer. Fr. Christiana Friedericka geb. Fischerin.		
282	Str. Walther , Johann Christian, Knappschaftes Aeltester in Michelts. Fr. Maria Rosina geb. Scheumpflugin.		
94	Mstr. Walther , Johann Gottlob, Müller. Fr. Johanna Clara geb. Kirbachin.		
69	Herr Weber , Gottlob George, Churfürstl. Hütterschreiber. Fr. Christiana Maria geb. Ettenhuberin.		
17	= Weber , Thomas Friedrich, Churfürstl. Kohlschreiber. Fr. Christiana Eleonora geb. Ruhnin.		
238	= Weber , Wilhelm Andreas, Birtler. Fr. Christiana Rosina geb. Geilsdorfin.		
198	Weber , Johann Ernst, Pächter. Fr. Euphrosina geb. Kunzin.		
130	Wezel , Carl Gottfried, Berghäuer. Fr. Maria Dorothea geb. Güntherin.		
131	Wezel , Johann David, Berghäuer. Fr. Maria Dorothea geb. Silbermannin.		
34	Wiesner , Johann Christian, Berg-Sänger. Fr. Johanna Dorothea geb. Häckerin.		
137	Mstr. Wiesner , Johann Caspar, Schumacher. Fr. Johanna Christiana geb. Schmidtin.		
225	Herr Wilken , Christian Heinrich, Kauf- und Handels- mann Fr. Johanna Sophia geb. Beyerin.		

Mstr.



- | No. | | Mann | Frau. |
|-----|---|------|-------|
| 277 | Mstr. Wild, Carl Friedrich, Lohgerber.
Fr. Anna Dorothea geb. Böhmin. | | |
| 275 | = Wild, Christian Friedrich, Lohgerber.
Fr. Johanna Christiana geb. Dänertin. | | |
| 9 | Herr M. Wilisch, August Benedict, Catech. I. der Eusebien-
Schule.
Fr. Johanna Sophia geb. Dippelin. | | |
| 182 | Winckler, Johann Gabriel, Fuhrmann.
Fr. Johanna Friederica geb. Nagelin. | | |
| 72 | Herr Wittig, George Gotthold, Churf. Nacht-
Hütten-
meister. | | |
| 196 | = Wüstner, Johann Christoph, Churfürstl. Recess- und
Knappschafts Schreiber.
Fr. Johanna Christiana geb. Leischingin. | | |
| D. | | | |
| 268 | Mstr. Zechel, Carl Christoph, Schumacher.
Fr. Johanna Christiana geb. Wagnerin. | | |
| 12 | Herr Zeisig, Carl Gottlieb, Churfürstl. Berg-Schreiber. | | |
| 265 | Mstr. Zimmermann, Peter Benjamin, Schumacher.
Fr. Rosina geb. Franckin. | | |
| 184 | = Zschöckel, Johann Gottfried, Fleischhauer.
Fr. Johanna Christiana geb. Mauckischin. | | |
| 217 | Zschocke, Christian Benjamin, Bergschmidt.
Fr. Johanna Dorothea geb. Wahlin. | | |
| 289 | Zschocke, Christian Gottlob, Bergschmidt.
Fr. Johanna Christiana geb. Franckin. | | |
| 213 | Mstr. Zürner, Johann Gottlob, Schumacher.
Fr. Johanna Dorothea geb. Ludewigin. | | |



Name



Numerus

Expectantium und deren Frauen Ehe-Consortio,
wie nachstehend, nehmlich:

- | | | |
|----|--|--|
| 1 | Paul Gottfried Weinold, Stolln Zimmerling.
Fr. Johanna Sophia geb. Lippmannin. | |
| 2 | Herr Adolph Friedrich Kröner, Leinewandhändler.
Fr. Christiana Rosina geb. Teichertin. | |
| 3 | Johann Gotthelf Beyer, Stolln Zimmerling.
Fr. Christiana Rosina geb. Lehmannin. | |
| 4 | Herr Carl Gottlob Seyffert, Kunst- und Zehr Gärtner. | |
| 5 | = George Gottlob Richter, Churfürstl. Amts-Schreiber. | |
| 6 | = Samuel Gottlob Richter, Churf. Vice-Silberbrenner. | |
| 7 | = Johann Gottfried Weiße, Herrschaftl. Bedienter.
Fr. Christiana Magdalena geb. Richterin. | |
| 8 | Nicolaus Fried. Hoffmann, Unter-Steiger im Brande.
Fr. Johanna Christiana geb. Starckin. | |
| 9 | Herr Christoph Friedrich Eichhorn, Mechanicus im Brande.
Fr. Dorothea Elisabeth geb. Klindlerin. | |
| 10 | Mstr. Jac. Martini, Hammer u. Zeug-Schmidt in Oberschöna.
Fr. Johanna Dorothea geb. Klausin. | |
| 11 | Herr Johann Friedrich Herbeck, General-Accis-Visitator.
Fr. Johanna Christiana geb. Bernhardtin. | |
| 12 | Fraugott Lebrecht Schwencke, Bergbäuer.
Fr. Sophia Charlotta geb. Lindnerin. | |
| 13 | Herr Johann Benjamin Frommelt, Vice Wagnmeister und
Oberhütten Amts Aufwärter.
Fr. Johanna Kachel geb. Wagnerin. | |
| 14 | = Johann August Dienert, Actuarius in Wolkenstein. | |
| 15 | Christ Gottlob Unger, C. Hochedl. Raths Todtengräber.
Fr. Johanna Christiana geb. Klemmin. | |
| 16 | Herr Johann Christian Göße, Ludimod. in Naundorf.
Fr. Anna Elisabeth geb. Gütchlerin. | |
| 17 | = Friedrich Lebrecht Richter, Inter. Dresdner Zubuß-
bothe. | |

Herr

X 3192074

48

No.

18

Herr Friedrich Traugott Fleischer, der Buchdrucker-Kunst
Beflissener.

Fr. Maria Elisabeth geb. Fehrmannin.

19

Christian Friedrich Schlegel, Kauf- und Handelsmann
in Zschopau.

Fr. Johanna Friedericka geb. Vienertin.

Mann | Frau.

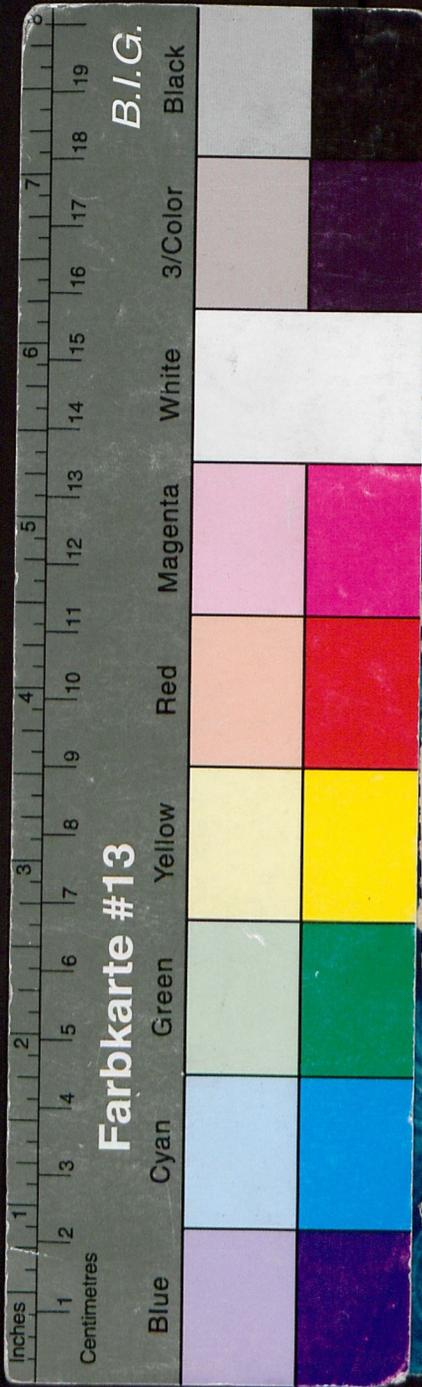
26

374

17

n.t.





B.I.G.

Farbkarte #13

n. 99, 46.

II

Y 6
374

Des
Von Ihro Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen, &c.
gnädigst confirmirten
geringen doch wohlgemeynten
Stiften = Versorgungs =
Beitrags,
in XLVIII. S. S.
bestehende und beliebte
Conventional- Articul.

Freyberg,
gedruckt bey Samuel Friedrich Barthel.
1766.